

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



AML2-J-0725/022

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21000 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Klaus Grünberger

(0 7472) 9025

Durchwahl

Datum

21625

Betrifft

Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher, Verordnung

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten erlaubt für die Jagdjahre **2021/2022** im Verwaltungsbezirk Amstetten die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher.

§ 2

Krähenfänge dürfen nur innerhalb der nachstehenden Zeiträume verwendet werden:	
für Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli 2021 bis 31. März 2022,
für Elstern	von 1. August 2021 bis 15. März 2022,
und für Eichelhäher	von 1. August 2021 bis 15. März 2022.

§ 3

Krähenfänge für den Lebendfang von Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Sie müssen über mindestens eine Sitzstange verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können.

§ 4

Die in Krähenfängen gefangenen Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen.

§ 5

Die Krähenfänge sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Unbeabsichtigte gefangene Vögel sind unverzüglich freizulassen.

§ 6

Das Erlegen der gefangenen Vögel ist in die Abschussliste einzutragen. Zur Kontrolle ist der Bezirkshauptmannschaft Amstetten über deren Verlangen Auskunft zu erteilen, die Abschussliste vorzulegen und der Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 leg. cit. mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Amstetten in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 92 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit
§ 3 Abs. 8, Abs. 6 Z. 3 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974

Hinweise:

Gesetzliche Bestimmung über die Verwendung von Krähenfängen:

Krähenfänge sind eine spezielle Form von Kastenfallen. Kastenfallen dürfen gemäß § 31 NÖ Jagdverordnung nur von Personen verwendet werden, die

1. eine gültige Jagdkarte besitzen,
2. in den vorangegangenen zehn Jagdjahren mindestens drei Jahre hindurch im Besitze einer niederösterreichischen Jagdkarte waren oder den Besuch eines vom NÖ Landesjagdverband abzuhaltenden Schulungskurses über die ordnungsgemäße Handhabung nachweisen,
3. in der Lage sind, die aufgestellten Fallen zur Vermeidung von Quälerei des Wildes in kurzen Zeitabständen, mindestens aber täglich, zu überprüfen und
4. eine schriftliche Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten – bei Jagdgesellschaften des Jagdleiters – besitzen.

Konstruktionshinweise für den Krähenfang:

Als Baumaterial werden verwitterte oder dunkel gebeizte 5/8-er oder 5/5-er Staffeln und punktgeschweißtes oder doppelt geknüpftes Gitter mit einer Maschenweite von mindestens 40 mm und maximal 45 mm verwendet. Werden kleinere Maschenweiten verwendet, sind geeignete Öffnungen für das selbstständige Entfliegen von Kleinvögeln anzubringen. Die Drahtstärke muss etwa 3 mm betragen. Verzinktes Gitter glänzt und blendet, dunkles mattschwarzes Gitter ermöglicht einen besseren Durchblick (die Krähen erkennen das Lock- und Nahrungsangebot besser). Die Falle ist durch lockeres Buschwerk oder lockeres Verhängen der Fallenwände mit Astwerk zu verblenden, um das unbeabsichtigte Anfliegen anderer Vögel zu vermeiden. Die Einflugsöffnung ist auf 16 cm

durch entsprechend lange, glatte und am in die Öffnung ragenden Ende abgerundete Rundstäbe, die schräg nach unten in die Falle weisen, zu begrenzen. Individuelle Abänderungen wie etwa ausreichend große Eingangstüren sind möglich.

Kleinere Fangfallen:

Werden im Fachhandel erhältliche Krähenfänge oder diesen nachgebaute Krähenfänge verwendet, sind die produktionsspezifischen Verwendungshinweise zu beachten. Es dürfen in kleinen Fallen aber keine lebenden Lockvögel, sondern nur Locknahrung und Lockattrappen verwendet werden.

Standortwahl:

Bewährt haben sich für Rabenvögel relativ frei einsehbare Plätze mit nahe stehenden hohen Bäumen. Bei der Standortwahl, die durch Versuche herauszufinden ist, ist auch an Spaziergänger und illegale Beschädigungen durch Jagdgegner zu denken. Störungen könnten durch Aufstellung des Krähenfanges in entsprechend eingefriedeten Bereichen minimiert werden bzw. an Örtlichkeiten, die von begangenen Wegen aus nicht einsehbar sind.

Locknahrung/Lockattrappen:

*Weißer Eier, Aufbrüche, Fallwild mit viel sichtbarem Schweiß.
Schlachtabfälle dürfen nicht verfüttert werden!
Als Lockvögel können auch Tierattrappen verwendet werden.*

Wichtig:

Die Entnahme der gefangenen Rabenvögel soll erst in der Dunkelheit erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass keine in Freiheit befindlichen Rabenvögel Beobachter sein können. Ein oder zwei Tiere bleiben als Lockvögel im Krähenfang. Die Lockvögel müssen täglich mit Nahrung und frischem Wasser versorgt werden.

Ergeht an:

1. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Amstetten zu Händen der Frau Bürgermeisterin / des Herrn Bürgermeisters mit dem Ersuchen die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen

-
2. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
 3. Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, z.Hd. Hr. Bezirksjägermeister Franz Hochholzer, Kokeschwaldstraße 12, 3363 Hausmening
 4. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht
 5. BH Amstetten - Jagd, Fischerei und Agrarwesen mit dem Ersuchen um Verlautbarung an der/n Amtstafel/n und dem Amtsblatt
 6. BH Amstetten - Veterinärwesen

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Gerersdorfer